

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 116.

Donnerstag den 26. September

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1497. (2)

Nr. 21707.

Verlautbarung.

Bestimmungen wegen Aufhebung des Francaturzwanges bei der mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Correspondenz. — Das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer hat mit Decret vom 26. Juni d. J., 3. 4515 P. P., die Aufhebung des Francaturzwanges bei einigen, mit den Dampfschiffen des Lloyd zu versendenden Correspondenzen, und die Herabsetzung des Seeporto für die Beförderung der Briefe zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen von 36 kr. auf 21 kr. für den einfachen Brief zu bewilligen geruht, in welcher Beziehung folgendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird. — 1. Vom 1. October d. J. an hat der Francaturzwang bei der Correspondenz zwischen allen Orten der österreichischen Monarchie, den jonischen Inseln, den Dardanellen, Smyrna, Constantinopel und Alexandrien aufzuhören, und es kann dieselbe entweder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben, oder bis zum Bestimmungsorte vollständig frankirt werden, welches letztere bei den Muster sendungen und Druckwerken unter Kreuzband oder auf solche Art verwahrt, daß deren Inhalt ersichtlich ist, so wie bei den an portofreie Behörden und Personen gerichteten Sendungen geschehen muß. — 2. Die Beförderung der Sendungen nach und aus den jonischen Inseln, den Dardanellen und Alexandrien erfolgt ausschließlich mit den Dampfschiffen; dagegen werden jene nach und aus Constantinopel und Smyrna mit den gedachten Schiffen zwischen Triest und den genannten zwei Städten bloß in dem Falle befördert, wenn deren Adresse die Bemerkung „mit den Dampfschiffen des Lloyd“ enthält, in Ermanglung welcher Bemerkung die Versendung auf dem Landpostcurse über Belgrad Statt findet. — 3. Die

Seeportogebühren werden mit Rücksicht auf diese Beförderungsweise wie folgt, für den einfachen $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar für die Beförderung a) zwischen Triest und Alexandrien wie bisher mit 30 kr.; b) zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen mit 24 kr.; c) zwischen Triest und den jonischen Inseln mit 18 kr.; d) zwischen Constantinopel und Smyrna mit 12 kr. — 4. Für die über Triest mit den Dampfschiffen zu versendenden frankirten oder unfrankirt einlangenden Briefe ist nebst dem Seeporto, welches nach der unter 3. enthaltenen Bestimmung entfällt, auch die interne Portotaxe von 6 oder 12 kr. zu entrichten, je nachdem die Orte der Aufgabe und beziehungsweise der Bestimmung in der österreichischen Monarchie von Triest 20 oder über 20 Meilen entfernt sind. — Für die über Belgrad zu versendenden Briefe aus und nach Constantinopel bleibt die Gebührenentrichtung, wie sie in Folge h. Hofkammer-Decretes vom 20. Jänner d. J., 3. 3711 P. P., gegenwärtig vorgeschrieben ist, unverändert; für jene aus und nach Smyrna kommt bei der Beförderung über Belgrad nebst dem unter 3. Litt. d erwähnten Seeporto auch die Beförderungsgebühr durch die Türkei mit 12 kr., dann das interne österreichische Porto mit 6 oder 12 kr., je nachdem die Orte der Aufgabe und der Bestimmung in der österreichischen Monarchie von der Gränze bei Belgrad 20 oder über 20 Meilen entfernt sind, zu entrichten. — 5. Bezüglich der mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Briefe steigt das unter 3. erwähnte Seeporto von halb zu halb Loth um die Hälfte des für den einfachen Brief festgesetzten Tariffes, wie dieses in dem am 7. Juli 1837 kundgemachten Portotarif des Lloyd vorgezeichnet ist; die internen österreichischen Taxen, dann die Portogebühr für die Beförderung zwischen Belgrad und Constantinopel steigen nach der im allgemeinen k. k. Postporto-Tarregulativ enthaltenen Bestimmungen. — 6. Für Druckwerke, unter Kreuzband verwahrt, ist von den unter 3. erwähnten Seeporto-

gebühren nur der sechste Theil für jedes Loth, für Waarenmuster dagegen der dritte Theil der tarifmäßigen Taxe zu entrichten, jedoch darf bei dieser letzteren die dießfällige Gebühr nicht weniger betragen, als für den einfachen Brief festgesetzt ist; bezüglich der internen österreichischen Taxe und des Porto für die Beförderung zwischen Belgrad und Constantinopel findet die im allgemeinen Tarregulativ für die gedachten Sendungen enthaltene Vorschrift Anwendung. — 7. Die aus Oesterreich nach Ancona, dem Königreiche Griechenland, nach der Insel Malta und nach der Türkei und Aegypten (Alexandrien, Smyrna, Constantinopel und die Dardanellen ausgenommen) mit den Dampfschiffen zu versendenden Briefe unterliegen einstweilen noch dem Francaturzwange, und es ist die Seegebühr für den einfachen Brief nach Griechenland und der Insel Malta mit 18 kr., nach Orten der Türkei mit 24 kr. und nach jenen Aegyptens mit 30 kr., dann die österreichische Portotaxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgabortes von Triest zu entrichten. — Für die Briefe aus Ancona und Griechenland, welche bis Triest frankirt einlangen, kommt nur das österreichische interne Porto einzuheben. Laibach den 17. September 1844.

3. 1481. (3)

Nr. 21259.

K u n d m a c h u n g.

wegen Verfrachtung von Eisenmaterialien für die Staats-Eisenbahnen. — Die k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verfrachtung der in den Avarial-Eisenwerken zu Edlach bei Reichenau in Niederösterreich, dann zu Neuberg, Mariazell und St. Stephan in Steyermark bereit liegenden Eisen-Materialien für die Staats-Eisenbahnen im Wege der öffentlichen Versteigerung, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an die Mindestfordernden zu überlassen ist. — Den Antragstellern haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: §. 1. Es sind aus dem Gusswerke zu Edlach nächst Reichenau in Niederösterreich 8000 Ctr. Schienenstühle in das Magazin zu Würzzuschlag; aus den Avarial-Works zu Lanau und Neuberg in Steyermark 18241 Ctr. 68 Pfd. Schienen in das Magazin zu Würzzuschlag; aus dem Gusswerke zu Mariazell in Steyermark 18000 Ctr. Schienenstühle in das Magazin zu Bruck; endlich aus dem Gusswerke St. Stephan in Steyermark 8000 Ctr. Schienenstühle nach Bruck oder Graz zu verfrachten. — §. 2. Den Unternehmern steht es frei, Anbote auf die Verfrachtung der Gesammtmenge, oder auf einen

Theil derselben, jedoch nicht unter der Menge von 5000 Ctr. einzubringen. — §. 3. Die übernommene Verfrachtung muß 14 Tage nach erfolgter Verständigung von der Annahme der eingereichten Anbote begonnen, und längstens bis Ende April 1845 vollendet werden. — §. 4. Die Anbote sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, längstens bis zum 30. September 1844, Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Uebernahme der Verfrachtung der Eisenmaterialien für die Staats-Eisenbahnen“ zu übergeben. — §. 5. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdieß muß darin mit Bestimmtheit angegeben werden, welche Menge der erwähnten Eisenbestandtheile zur Verfrachtung übernommen, und um welchen Preis dieselbe bewerkstelligt werden wolle. — Der Preis ist entweder pr. Centner und Meile, oder pr. Centner für die ganze Entfernung anzugeben, und mit Ziffern und Buchstaben auszudrücken. — Endlich ist dem Offerte entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beizuschließen, daß der Offerent das 5 % Badium des entfallenden Frachtlohnes für die zur Verfrachtung übernommene Warenmenge in Barem oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem börsenmäßigen Werthe erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammerprocuratur oder einem k. k. Fiscalamte früher geprüfte und nach §§. 230 und 1371 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — §. 6. Die zu verführenden Eisenmaterialien sind gegen Certificate der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, oder des hierzu ermächtigten Beamten, wodurch ihre Eigenschaft als Avarialgut bestätigt wird, weg- und brückenmautfrei zu behandeln. — §. 7. Das Gewicht der Fracht wird nicht durch die Abwägung der Ware, sondern nach der Stückzahl der Eisenmaterialien, mit Anwendung des in jedem Werke festgesetzten Normalgewichtes, erhoben. — §. 8. Das Auf- und Abladen der Waren liegt dem Unternehmer ob, ohne daß er hierfür eine besondere Vergütung anzusprechen berechtigt wäre. — §. 9. Der Unternehmer haftet für die richtige Abstellung der Ware in unbeschädigtem Zustande. — Für die Fehlenden, so wie für die durch Beschädigung unbrauchbar gewordenen Stücke leistet derselbe den Ersatz des Ankaufspreises und des auf der Ware allenfalls schon haftenden Fracht-

lohn. Dieser Ertrag wird gleich von dem in das Verdienen gebrachten Frachtlohn in Abzug gebracht werden. — §. 10. Der Frächter erhält von dem Werke, von welchem er eine Ladung übernimmt, einen Frachtbrief in doppelter Ausfertigung, in welchem die Anzahl der Stücke sammt dem auf obige Art berechneten Gewichte angegeben ist. Beide Exemplare sind bei dem Eintreffen der Ware in dem Abstellungs-orte dem Magazinsbeamten zu übergeben. Ein Exemplar bleibt in Händen des Magazinsbeamten, das zweite Exemplar erhält der Frächter mit der Bestätigung über die Ausstellung und den Zustand der Ware zurück. — Zugleich wird demselben entweder über jede Ladung, oder auf Verlangen über mehrere derselben ein Uebernahme-Schein ausgestellt, worin zu bestätigen ist, welche Gattung von Ware und aus welchem Orte dieselbe zugeführt, ferner in wie viel Stücken und mit welchem Gewichte dieselbe von Seite der Magazins-Verwaltung übernommen wurde. — §. 11. Auf Grundlage dieses Uebernahme-Scheines, welcher bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu überreichen ist, wird die Zahlung, nach dem Wunsche des Frachtunternehmers, entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem der k. k. Cameral-Zahlämter in den Provinzen erfolgen. — §. 12. Auf Anbote, welche den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. — §. 13. Bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung, welche nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit der Offerten erfolgen wird, bleibt jeder Antragsteller für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und er ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — §. 14. Die Ration der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt. — Den Erstehern bleibt es unbenommen, die Caution auch auf eine andere vorgeschriebene Art sicherzustellen. — §. 15. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte derselbe die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die Menge der zu verführenden Gegenstände, oder den festgesetzten Termin zum Beginne und zur Vollendung der Verfrachtung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu erheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit

als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm übernommene Verfrachtung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art, und gegen jeden beliebigen Frachtlohn einzugehen, und sich aus der Caution und dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei dieser Letztere die von dem Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine, vollen Beweis machende Urkunde anzusehen sich verpflichtet. — §. 16. Im Falle des Absterbens des Unternehmers gehen die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten auf dessen rechtmäßigen Erben über, doch soll der Staatsverwaltung freistehen, den Vertrag ganz aufzulösen, wobei sie nur die Verpflichtung haben würde, den Betrag für die bereits verfrachteten Gegenstände nach erfolgter Liquidation an die Erben zu erfolgen. — §. 17. Der Unternehmer hat den classenmäßigen Stempel für ein Contracts-Exemplar aus Eigenem zu bestreiten. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am 5. September 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1498. (2) Nr. 6413.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Jallen, wider Alois Raspotnig und Gertraud Raspotnig, wegen aus dem Urtheile ddo. 5. Decbr. 1843, Z. 8201, schuldigen 1600 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Alois Raspotnig gehörigen, dem Stadtmagistrate hier dienstbaren, in der Polana-Vorstadt sub Nr. 10 liegenden, auf 4135 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hauses sammt Garten, dann des dem Alois Raspotnig und der Gertraud Raspotnig gehörigen, in der St. Petersvorstadt liegenden, der Pfalz Laibach sub. Rectf. Nr. 187 $\frac{1}{3}$ A dienstbaren, auf 1365 fl. 54 kr. gerichtlich geschätzten Hauses gewilliget, und hiezu 3 Termine, und zwar, auf den 26. August, 30. September und 4. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Weisage bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht

werden sollten, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden. — Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitations-Bedingnisse, so wie die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei Dr. Kautschitsch, Vertreter des Executions-Führers, einzusehen und Abschriften davon zu erheben. — Laibach am 9. Juli 1844.

Nr. 8835.

Anmerk. Da bei der ersten Feilbietungstagsatzung am 26. August l. J., sich rücksichtlich des Hauses sub. Nr. 10 auf der Polana, kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird dießfalls am 30. d. M. zur zweiten Feilbietung geschritten werden.

Z. 1493. (2)

Nr. 6700.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Verichte auf Ansuchen des Joseph Wismann, gegen die Alois Ramutha'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung des den Exequiten gehörigen, auf 3834 fl. 5 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren, hier in der Stadt sub Conser. Nr. 98 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 2. September, 7. October und 11. November 1844, jedesmal um 10 Uhr Vo-mittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitations-Bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers Dr. Johann Zwaier, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 20. Juli 1844.

Nro. 8445. Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen. Laibach am 10. Sept. 1844.

Aemtl. Verlautbarungen.

Z. 1511. (2)

ad Nr. 422.

Licitations-Kundmachung.

Laut löbl. k. k. Landes-Baudirections-Verordnung vom 30. v. M., Z. 2641, hat die hohe Landesstelle die Bauausführung einer Stütz- und Wandmauer längs der Wiederkehr bei erjava rida am Poiblberge, in dem abjustirten Betrage von 1983 fl.

19 kr. in der Art zu genehmigen geruhet, daß im laufenden Jahre bloß nur ein auf den Betrag von 185 fl. 19 kr. berechneter Theil der Stützmauer, der Rest derselben nebst der ganzen Wandmauer in dem Betrage von 1798 fl. aber erst in dem künftigen Jahre gebaut werde. — Vermöge des gepflogenen gegenseitigen Einverständnisses wird die Licitationsverhandlung wegen Hintangabe dieses Baues bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit zu Neumarkt am 28. September l. J. Statt finden, und es werden hiezu alle Übernahmislustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder Licitant, er möge für sich oder aber als Bevollmächtigter für jemand Andern licitiren, in welcher letztem Falle sich mit der gehörig instruirten Vollmacht auszuweisen seyn wird, vor Beginn der Verhandlung der dießfälligen Commission das 5 % Badium entweder im Baren, oder aber in Staatspapieren, welche nur nach den bestehenden Vorschriften angenommen werden, zu deponiren hat, welche der Ersterer nach vollendeter Verhandlung allsogleich bis zu 10 % Caution zu ergänzen haben wird, den Miterstehern aber werden die hinterlegten Beträge rückerfolgt werden. — Offerte, in so fern sie vorschriftmäßig verfaßt und mit dem 5 % Badium des offerirten Betrages, oder aber mit dem legalen Beweise von dessen Hinterlegung in eine öffentliche Cassa versehen sind, werden nur vor Beginn der Licitation angenommen. — Der Plan, die Vorausmaß, die Bedingnisse und die Baubeschreibung können von heute angefangen bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit zu Neumarkt eingesehen werden. — K. K. Straßen-Commissariat Krainburg am 16. September 1844.

Z. 1492. (3)

K u n d m a c h u n g.

Durch die normalmäßige Pensionirung des Amtsdieners der hierortigen k. k. Polizeidirection ist dieser Dienstposten, womit ein jährlicher Gehalt von 250 fl., Naturalquartier im Amtsgebäude und die sistemisirte Amtsfleddung verbunden ist, in Erledigung gekommen, und in Folge h. Erlasses des h. k. k. Landespräsidiums vom 14. September 1844, Z. 1173, zu befehlen.

Die Bewerber um diesen Amtsdienersposten, haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen ihr Geburtsort, Alter, Stand und Religion, Moralität, die Kenntniß wenigstens der deutschen und krainischen Sprache, des Lesens und Schreibens, dann die bisherigen Dienstleistungen nachgewiesen werden müssen, längstens bis Ende October l. J. im Wege der vorgelagerten Behörden bei dieser Polizeidirection einzubringen. — Laibach am 19. September 1844.

3. 1512. (2)

N a c h r i c h t.

Nachdem die Zeit der Industrie- und Gewerbsproducten-Ausstellung in Laibach abgelaufen ist, so benachrichtigt man anmit die P. T. Exponenten mit dem Ersuchen, ihre eingeschickten Gegenstände in möglichster Kürze, gegen ihre in Händen habenden Consignationen abholen zu lassen, und auch die erkauften Waaren in Empfang zu nehmen, zu welchem Zwecke die Ausstellungslocalitäten täglich von 10 bis 12 Uhr geöffnet bleiben.

Von der Industrie- und Gewerbsproducten-Ausstellungs-Commission. Laibach den 22. September 1844.

Leopold Freiherr v. Lichtenberg,
Commissions-Vorstand.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1528. (1) Nr. 8485.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Andreas Grafen v. Hohenwart-Gerlachstein, Vaters und gesetzlichen Vertreters, und des Dr. Blasius Grobath, Curators des minderjährigen Herrn Carl Grafen v. Hohenwart-Gerlachstein, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. August 1844 auf der Herrschaft Lukenstein verstorbenen Herrn Franz Grafen v. Hohenwart, k. k. Kämmerer und publ. k. k. Subernalrath, die Tagsatzung auf den 28. October 1844 Vormittag um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 7. September 1844.

3. 1518. (1) Nr. 354.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain wird öffentlich kund gemacht, daß Johann Emerekar den Johann Disinger in seine Mercantil-, Specerei- und Eisenwarenhandlung als öffentlichen Gesellschafter aufgenommen und zu Folge des zwischen diesen Beiden errichteten und protocollirten Gesellschafts-Vertrages dd. 1. August 1844, und Nachtrages vom 30. August 1844 die Handlungsfirma Emerekar

et Comp. bei diesem Gerichte protocollirt, und in das Mercantil-Gerichtsprotocoll eingetragen worden sey. — Laibach am 4. September 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1507. (1) Nr. 9465.

Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien ist eine Kanzlisten-Stelle mit dem Jahresgehälte von zweihundert fünfzig Gulden in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sich über die bisher erworbenen Kenntnisse, besonders im Kanzleimanipulations- und Rechnungsfache, über die Dienstzeit und über einen untadelhaften Lebenswandel legal auszuweisen ist, im Wege ihrer unmittelbar vorgefetzten Behörde bis 25. October 1844 an die k. k. Cameral-Bezirks-Behörde in Klagenfurt zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Bezirksverwaltungs-Beamten im Bereiche der steyermärktisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung verwandt oder verwägert sind. Insbesondere werden die Quiescenten, welche diese Anstellung zu erlangen wünschen, aufgefordert, ihre Gesuche durch ihre Behörde innerhalb der Concursfrist hieher zu leiten. Graz am 6. September 1844.

3. 1515. (1) Nr. 778.

Zehent-Verpachtung.

Mit Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach ddo. 23.

August 1844, 3. 8522, wird den 5. October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die neuerliche Pachtversteigerung der zu dieser gehörigen Garben-, Sack-, Bienen-, Wein-, Jugend- und Erdäpfelzehente von den nachbenannten Ortschaften, und zwar: von Adelsberg, Salloch, Rakitnig, Landoll, Gozeine, Bukuje, Kaal, Wuje, Neverke, Unterkoschana, Unter- und Oberurem dann Oberleschetsche, für den Zeitraum von 6 Jahren, d. i. vom 1. November 1844 bis dahin 1850, abgehalten werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen eingeladen, die Zehentholden aber noch insbesondere erinnert, von dem ihnen zustehenden Einstandsrechte entweder gleich bei der Licitation selbst, oder wenigstens binnen den nächsten 6 Tagen um so gewisser Gebrauch zu machen, als im Widrigen die Zehente der Frage den bei der Versteigerung verbliebenen Meistbietern in Pacht überlassen, und die später von den Gemeinden eingelangten Offerte hint-

angewiesen werden würden. — Verwaltungsamt der Staats-Herrschaft Adelsberg am 7. September 1844.

3. 1523. (1) Nr. 778.

Dominical-Gründe-Verpachtung.

Mit Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bez.-Verwaltung in Laibach ddo. 21. Sept. 1844, 3. 9452, wird den 5. Oct. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die neuerliche Pachtversteigerung der zu dieser gehörigen Alpe Skalni Nebar, für den Zeitraum von 6 Jahren, d. i. vom 1. November 1844 bis dahin 1850, abgehalten werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießfälligen Pachtbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden können. — Verwaltungsamt Staatsherrschaft Adelsberg am 7. September 1844.

3. 1491. (1) Edictal - Vorrufung. Nr. 5738.

Von dem Magistrate der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach wird nachstehender, unwissend wo befindlicher Rekrutierungspflichtiger aufgefordert, binnen längstens 4 Monaten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor demselben zu erscheinen.

| Des Rekrutierungspflichtigen | | | | |
|------------------------------|------------|-----------|-------------|-----------|
| Vor- und Zuname | Geburtsort | Geb. Jahr | Profession | Anmerkung |
| Franz Swollenik | Laibach | 1844 | Schuhmacher | |

Laibach am 15. September 1844.

3. 1485. (1) E d i c t. Nr. 1880.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Neumarkt werden nachbenannte, auf die Vorladung zur Militärstellung nicht erschienene militärpflichtige Individuen, als:

| Post-Nr. | Vor- und Zuname | Geburtsort | H. Nr. | Pfarr | Geburt. Jahr | Anmerkung |
|----------|-------------------|---------------|--------|----------|--------------|------------------|
| 1 | Fortunat Savernig | St. Anna | 30 | Neumarkt | 1824 | illegal abwesend |
| 2 | Lukas Möglitsch | St. Katharina | 53 | " | " | detto |
| 3 | Georg Stegnar | Kayer | 11 | Kayer | " | detto |

hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Monaten so gewiß vor dieses k. k. Bezirkscommissariat zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst als Rekrutierungsflüchtlinge nach den diesermwegen bestehenden a. b. Gesetzen behandelt werden würden.

K. K. Bezirkscommissariat Neumarkt am 9. September 1844.